

Meldeformular für Luft-Wasser-Wärmepumpen (Wohnbauten)

In der Gemeinde Reinach besteht für die meisten Wärmepumpen ab dem 1. Januar 2020 nur noch eine Meldepflicht. Bewilligungen benötigt es weiterhin für Anlagen im industriell-gewerblichen Bereich, in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, einer Überbauung nach einheitlichem Plan und bei geschützten oder schützenswerten Liegenschaften. Zwischen Bau- und Strassenlinie entlang von Kantonsstrassen sowie ab einer Höhe von 1.50 m (ab Terrain) ist ebenfalls ein Baugesuch notwendig.

Bitte beachten Sie, dass die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften entbindet.

Die folgenden Angaben und Formulare sind wahrheitsgetreu auszufüllen und einzureichen.

1. Standort der Wärmepumpe

Strasse und Haus Nr. _____

Parzellen Nr. _____

Liegenschaftseigentümer/in _____

2. Schallrechner

Bitte füllen Sie dieses Online-Tool aus, drucken und unterzeichnen es und reichen es zusammen mit diesem Meldeformular ein: www.fws.ch/unsere-dienstleistungen/laermschutznachweis

Hinweis: Der *Beurteilungspegel* L_r muss grün «leuchten», nur dann sind die Grenzwerte eingehalten.

3. Kontaktangaben für Rückfragen

Name/Vorname _____

Adresse _____

Tel. _____

E-Mail _____

4. Beilagen

Bitte reichen Sie mit dem Meldeformular folgende Unterlagen ein:

- Situationsplan mit der eingezeichneten und vermassten Anlage, inklusive Angabe Grenzabstände
- das ausgefüllte Formular Schallrechner (siehe Pkt. 2).

Bitte beachten Sie weiter Folgendes:

- **Inbetriebnahme von Wärmepumpen mit mehr als 3 kg Kältemittel**

Der Einsatz von Kältemitteln mit einem GWP > 2100 (z.B. R417A) ist verboten.

Die Meldung für die Inbetriebnahme von Wärmepumpen mit mehr als 3 kg Kältemittel ist zusätzlich an die Schweizerische Meldestelle für Kälteanlagen und Wärmepumpen, Postfach, 8124 Maur zu richten. Für Wärmepumpen mit mehr als 3 kg Kältemittel ist ein Wartungsheft zu führen. Das Wartungsheft ist bei der Anlage aufzubewahren.

Wärmepumpen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilem Kältemittel (z.B. R407C, R410A) müssen regelmässig, mindestens aber bei jedem Eingriff und bei jeder Wartung auf ihre Dichtigkeit überprüft werden.

- **Angabe zur Wärmepumpe**

Wärmepumpen sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Gemäss Art. 7 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) dürfen neue Anlagen die Planungswerte nicht überschreiten. Diese richten sich nach der jeweils gültigen Lärm-Empfindlichkeitsstufe. Die Planungswerte sind in Anhang 6 LSV aufgeführt.

Die Lärmschutzfachstelle behält sich vor, im Fall von berechtigten Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft zusätzliche bauliche oder betriebliche Massnahmen zu verlangen und/oder Lärmmessungen auf Kosten der Verursachenden durchführen zu lassen.

Für die Einhaltung der Auflagen sind GesuchstellerIn / ProjektverfasserIn / AnlagenbetreiberIn verantwortlich.

6. Bestätigung der Angaben

Mit dieser Unterschrift bestätigen die EigentümerInnen der Liegenschaft sowie deren fachliche Vertretung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Datum _____ Unterschrift (GrundeigentümerIn) _____

Datum _____ Unterschrift (InstallateurIn) _____

Das Meldeformular ist spätestens 30 Tage vor Baubeginn vollständig einzureichen an:

Bauinspektorat Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach

Oder per Mail an: kerstin.nickisch@reinach-bl.ch

Beilagen:

- Situationsplan mit eingezeichneter und vermasster Anlage
- Formular Schallrechner (muss grün sein)
-